

Natürlich diene das ganze System nicht nur dem Zweck der Reform, sondern auch dem Ausbau der bischöflichen Macht. Die Zentrierung auf den Oberhirten brachte freilich das ganze Reformgebäude in dem Augenblick ins Schwanken, als die erzbischöfliche Autorität eine Minderung erfuhr. Das war seit der zweiten Hälfte des 12. Jh. in zunehmendem Maße der Fall.

Der hier knapp skizzierte Inhalt läßt die Fülle der neuen Erkenntnisse bzw. Anregungen kaum ahnen. Neben dem Eigenkirchenwesen und der Institution der Archidiaconate sind es vor allem die behandelten Personen (Konrad I., Adalbert III.) und Stifte, über die bedeutsame Aussagen gemacht werden. Den Oberösterreicher interessieren vor allem die Ausführungen über Reichersberg, Suben, Ranshofen und Waldhausen. Für das letztgenannte Stift wird die bisher so dunkle Entstehungsgeschichte einigermaßen erhellt (81–85). Bei Ranshofen hätte die Einbeziehung meines Aufsatzes „Das Archidiaconat Mattsee und die Exemption Ranshofens“ (Ostbair. Grenzmarken 11, 1969, 282–287) die wechselnden Bindungen an Passau und Salzburg vielleicht noch markanter hervortreten lassen. Die gute Studie von R. W. Schmidt über „Die Musik im Stift Ranshofen“ (Jb. d. Oberöst. Musealvereins 120/I, 1975, 67–110), die viel Allgemeines zur Geschichte des Klosters enthält, lag bei Drucklegung des Buches noch nicht vor. Bei Reichersberg wird der Passauer Einfluß wohl doch etwas zu gering veranschlagt (204), denn immerhin erwähnt die herangezogene Urkunde (OÖ UB II, 196 ff n. 132) zuerst den Ortsbischof, dann erst den Erzbischof von Salzburg.

Die methodisch saubere Arbeit, die Quellen und Literatur in gleicher Weise berücksichtigt und unser Wissen nicht unerheblich vermehrt, verdient volle Anerkennung.

Linz Rudolf Zinnhobler

KREUZER GEORG, *Die Honoriusfrage im Mittelalter und in der Neuzeit*. (Päpste und Papsttum, hg. von G. Denzler, Bd. 8) (XI u. 260.) Hiersemann, Stuttgart 1975, Ln. DM 120.—.

Das Thema hat bis zum heutigen Tag eine gewisse kirchenpolitische Bedeutung bewahrt. Ein Umstand, der vermutlich die Aufnahme dieser Tübinger Doktorarbeit in die wohl ausgestattete Reihe von G. Denzler mitmotiviert hat. Eine sorgfältige Analyse der Stellungnahme zu diesem Problem im Laufe der Jahrhunderte könnte einiges zur Begriffsgeschichte von Häresie, zur Entwicklung des Kirchenverständnisses und des päpstlichen Lehrprimats insgesamt beitragen. Die Frage ist nur, ob ein Doktorand für solch ein differenziertes Vorhaben nicht überfordert ist. Die verschiedenen Stellungnahmen zu Honorius I. sind, so weit ich sehe, durchwegs politisch, kirchenpolitisch, geistesgeschichtlich und theo-

logisch, ja kontroverstheologisch bestimmt. Von da her wurde mir wie an einem Paradebeispiel klar, daß es hier sachlich keine Scheidung von Profanhistorie und kirchengeschichtlicher Betrachtung geben kann. Im Gegenteil, wenn ein Thema dieser Art nur profangeschichtlich angefaßt wird, fehlt ihm im Sinne einer universalgeschichtlichen Betrachtung überhaupt die eigentlich sachgerechte Perspektive.

Wenn ich recht sehe, geht die These des Buches auf den Schlußsatz hinaus: „Die historisch gesicherte Tatsache, daß Honorius I. vom Constantinopolitanum III in aller Form als Häretiker verurteilt wurde, weil er nach der Vorstellung dieses Konzils Häretiker war, muß nachdrücklich betont werden, gegenüber sämtlichen Versuchen, die über Honorius verhängte Sentenz zu verharmlosen“ (299). Dieses Ergebnis scheint mir nun doch zu spärlich, wenn man an die großen Vorgänger des Vf. denkt. In diesem Zusammenhang fehlt mir doch das Kapitel, wo K. sich mit dem bisherigen Forschungsstand auseinandersetzt. Schließlich muß sich jeder Forscher zu Beginn seiner Arbeit selbst klar werden, wo er eine neue Schneise schlagen will.

Eine lohnende Vertiefung der bisherigen Forschung wäre es nun m. E. in der Tat gewesen, die regestenhaft angeführten Zeugnisse der Jahrhunderte wirklich zu interpretieren. Ich möchte wahllos einige Beispiele herausgreifen: Wieso beteuert Papst Agatho im gleichen Konzil (680), an dem sein Vorgänger unter die Monotheleten aufgenommen wird, die immerwährende Rechtgläubigkeit des Apostolischen Stuhls? Es wäre zu fragen gewesen, warum der friedliebende Nachfolger Leo II., dem es gelingt, wieder die Beziehungen zum Kaiser freundlicher zu gestalten, so energisch seinen Vorgänger Honorius verurteilt? Übrigens scheint mir die kirchenpolitische Verflechtung des Monotheletenstreites zuwenig analysiert zu werden. War es bei Honorius I. nur sein theologisches Desinteresse bzw. seine diesbezügliche Unwissenheit? Oder wäre nicht auch die Frage seiner geglückten Reunion Veneziens und Istriens, die durch den Dreikapitelstreit ins Schisma gegangen waren, in diesem Zusammenhang zu überprüfen gewesen?

Es scheint mir nicht genug, einfach zu statuieren, daß für Cusanus (15. Jh.) die Honorius-Frage kein Problem war, weil er einen weiteren Infallibilitätsbegriff hatte, während die Sache für Bellarmin und Baronius nach der Reformation alarmierend wurde. Hier gehört der historische Kontext erarbeitet. K. scheint nicht daran zu denken, daß Cusanus die bekannte Abkehr vom Konziliarismus gegen 1439 vollzog, was für die Interpretation seiner Stellung zur Honorius-Frage doch nicht unerheblich ist. Oder: Warum bringt Torquemada einen neuen Ton in die Betrachtungsweise? Es ist billig, Con-

tarini wegen seiner diesbezüglich unpolemischen Haltung noch in die spanischen Stiefel des Mittelalters zu stecken. Wodurch wird das gleiche nach 100 Jahren auf einmal nicht mehr das gleiche?

In dem Sinn, in welchem das III. Konzil von Konstantinopel den Papst als Häretiker bezeichnet, sind wir alle schon einmal Häretiker gewesen. Wo blieben die Kirchenväter, voran Augustinus, wenn man ihnen jede falsche Lehre als Häresie anrechnete? Von da her hätte ich K. gewünscht, wenn er sich vor Beginn der Arbeit gründlich mit diesem Begriff auseinandergesetzt hätte. Das beweist mir wiederum, daß man gewisse Themen nicht ohne eine solide theologische Grundbildung adäquat behandeln kann. Ist nicht das Prinzip, nach dem sich Honorius gegen die Einführung neuer Terminologie (sozusagen in das Credo) wehrt, als Glaubensprinzip durchaus katholisch? Er will keine neue Lehre einführen. Daß sich später seine, des Patriarchen Sergius und anderer Patriarchen (!) Formel als verfänglich erwies, das ist eine andere Geschichte. Diese Fälle praktischer Erprobung von Glaubensformeln finden sich häufig in der Theologiegeschichte. Aber das ist zunächst kein dogmengeschichtliches Problem, kein Problem der rechten Lehrtradition, nicht eigentlich die Frage von Orthodoxie und Heterodoxie.

Daß im Sinne mancher infallibilistischer Schwarmgeister auf dem Vaticanum I Honorius als nicht unfehlbar zu bezeichnen ist, liegt auf der Hand. Die Schuld liegt aber bei den Schwarmgeistern und nicht bei der kirchlichen Lehrtradition. Man kann auch einen Unfehlbarkeitsbegriff überziehen, um ihn dann umso leichter *ad absurdum* führen zu können.

Die pauschale Abklassifizierung neuerer kath. Kirchengeschichtsbücher in dieser Frage als „rein apologetisch“ (226) erscheint mir bei der offensichtlichen Unausgegorenheit dieser Doktorarbeit doch etwas naseweis, noch dazu, wenn dies ohne jeden Beweis einfach behauptet wird. Es ist bedauerlich, daß einem überdurchschnittlichen Sammlerfleiß die letzte Anerkennung für eine eigentlich geschichtlich durchgestaltete Arbeit versagt werden muß. Der erschöpfende Katalog der Zeugen (so weit ich das beurteilen kann) wird sicher seine Dienste tun, aber methodisch wäre K. recht beraten gewesen, einige charakteristische Gestalten herauszugreifen und diese wirklich gründlich zu analysieren.

Regensburg

Gerhard B. Winkler

DOGMATIK

BAUDLER G. / BEINERT W. / KRETZER A., *Den Glauben bekennen. Formel oder Leben?* (Theologie im Fernkurs, hg. v. d. Domschule Würzburg, Bd. 4) (128.) Herder, Freiburg 1975. Kart. lam. DM 17.80.

Sind die alten Glaubensbekenntnisse noch geeigneter Ausdruck unseres Glaubens? Stel-

len ihre geschichtlich bedingten Formeln nicht einem heutigen Verständnis kaum zu überwindende Schwierigkeiten entgegen? Muß es überhaupt allgemein verbindliche Kurzfassungen unseres Glaubens geben? Können solche Bekenntnisse für unsere Zeit neu formuliert werden? Diesen Fragen stellen sich die 3 Beiträge dieses Sammelbandes. Angesprochen wird damit ein praxisnahes Problem, das 1971 eine ökumenische Neuübersetzung des Apostolischen und des Großen Glaubensbekenntnisses veranlaßte. Bekannt ist die von K. Rahner angestoßene Diskussion um neue Kurzformeln des Glaubens. 1968 hat Papst Paul VI. ein neues „Credo des Gottesvolkes“ vorgelegt. Die 3 Beiträge zeigen, daß die alten Glaubensbekenntnisse im gesamt-kirchlichen Rahmen als Zeugnisse des gemeinsamen Glaubens aller christlichen Konfessionen unverzichtbar sind. Als Zeugnisse einer langen und vielschichtigen Tradition sind sie allerdings nicht in allen Teilen unmittelbar einsichtig; sie bedürfen einer neuen Erschließung. Dazu bietet der Sammelband nicht nur nützliche Informationen, sondern auch detaillierte Arbeitshilfen auf der Ebene religiöser Erwachsenenbildung, die in den Studienwochen des Würzburger Fernkurses erprobt wurden.

Der Beitrag von A. Kretzer „Glaubensformeln als Glaubenszeugnisse im Neuen Testament“ (9–33) bietet formkritische Hinweise zur Funktion und Tradition des ntl Formelgutes. Im Anschluß an G. Schneider unterscheidet er zwischen Lob- und Preisformeln (Doxologien), Bekenntnisformeln (Homologien) und Verkündigungsformeln (kerygmatische Formeln) und weist jeweils deren Sitz im Leben der Gemeinde auf.

W. Beinert, der bereits mit mehreren Veröffentlichungen zur Geschichte und Neuformulierung der Glaubensbekenntnisse hervorgetreten ist, legt in seinem Beitrag „Glaubensbekenntnisse der Kirche. Geschichte und heutige Bedeutung“ (34–91) die Entstehungsgeschichte der altchristlichen Symbola in übersichtlicher Form dar. Wichtig ist der Aufweis, wie sich die Funktion des Symbolums vom Kultbekenntnis zur lehrhaften Glaubensregel verschob und dadurch der Weg zu neuen Symbola verbaut wurde. B. schließt mit systematischen Erwägungen zu einer Theologie des Symbolums. Das Bekenntnis als Ausdruck des Glaubens gehört zur innersten Struktur der Kirche; es ist der „Ursprungs-Akt ihres Daseins“ (70). Dementsprechend betont B., daß sich auch heutiger Glaube in neuen Bekenntnistexten niederschlagen sollte, die allerdings in Kontinuität mit den altchristlichen Symbola stehen müßten. Als hilfreich sind schließlich die Synopse der altchristlichen Bekenntnisformeln und die Arbeitshinweise mit Literaturangaben zu den wichtigsten Kernsätzen des Credo hervorzuheben.